

Zentralverband des
Deutschen Bäckerhandwerks e.V.

Zentralverband des Deutschen Bäckerhandwerks e.V.
Neustädtische Kirchstraße 7a 10117 Berlin

Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz
Ursula Heinen-Esser
Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwannstraße 3
40476 Düsseldorf

Per E-Mail an: poststelle@mulnv.nrw.de

Eingang:

16. Mai 2019

MULNV NRW
Büro der Ministerin

Eingang StS

17. Mai 2019

Neustädtische Kirchstraße 7a
D-10117 Berlin
Postfach 64 02 33, 10048 Berlin
T +49 (0)30 - 20 64 55-0
F +49 (0)30 - 20 64 55-40
zvw@baeckerhandwerk.de
www.baeckerhandwerk.de

Büro Brüssel: c/o ZDH
Haus der Europäischen Wirtschaft
Rue Jacques de Lalang 4
B - 1040 Brüssel
T +32 (0) 2 - 286 80 60
F +32 (0) 2 - 286 80 66



Berlin, 15. Mai 2019

Az.: ST/TT 10-04/1/

Umgang mit Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz über „topf secret“
Aussetzung des Vollzugs wegen begründeter Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit

Sehr geehrte Frau Ministerin,

über das von Foodwatch und FragenStaat betriebene Portal „topf secret“ erhalten die Lebensmittelüberwachungsbehörden derzeit eine Vielzahl von Anfragen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG). Auch viele unserer Mitglieder sind hiervon betroffen und müssen oft kurzfristig – d. h. binnen weniger Tage - entscheiden, ob sie die Weitergabe von behördlichen Informationen akzeptieren oder Rechtsmittel einlegen und gerichtliche Entscheidungen beantragen. Dies ist insbesondere deswegen geboten, da die herausgegebenen Informationen – entgegen dem Zweck des VIG – ins Internet eingestellt werden und danach ohne staatliche Kontrollmöglichkeiten zeitlich unbegrenzt öffentlich einsehbar sind.

Auch im Namen der Landesinnungsverbände des Bäckerhandwerks sehen wir auf Behördenseite ein dringendes Erfordernis zur Aussetzung des Vollzugs des VIG, weil dieses offensichtlich verfassungswidrig ist. Hintergrund sind die inzwischen zahlreichen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, nach denen erhebliche Zweifel an der Rechts- bzw. der Verfassungsmäßigkeit der Informationsweitergabe bestehen oder die Behörden andere Rechtsfehler beim Vollzug begangen haben. U. a. durch folgende Beschlüsse ist den Anträgen auf einstweilige Aussetzung des Vollzugs stattgegeben worden:

VG Regensburg vom 15. März 2019 (Az. RN 5 S 19.189), VG Stade vom 1. April 2019 (Az. 6 B 380/19), VG Würzburg vom 3. April 2019 (Az. Nr. W 8 S 19.239), VG Bayreuth vom 8. April 2019 (Az. B 7 S 19.286), VG Würzburg vom 11. April 2019 (Az. Nr. W 8 S 19.289), VG Potsdam vom 11. April 2019 (Az. VG 9 L 221/19), VG Köln vom 17. April 2019 (Az. 13 L 471/19) und VG Sigmaringen vom 18. April 2019 (10 K 1068/19).

Das Hauptargument der Verwaltungsgerichte für eine Verfassungswidrigkeit des VIG sind die Feststellungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG), die es im Beschluss vom 21. März 2018 (Az. 1 BvF 1/13) getroffen hat. Demnach dürfen die Lebensmittelüberwachungsbehörden die Öffentlichkeit nur von Verstößen mit einer bestimmten Erheblichkeit informieren. Zudem müssen die Behörden die Veröffentlichungen nach einer angemessenen Frist löschen.



Richtigerweise gilt dies auch für Veröffentlichungen nach dem VfG. In vielen der o. g. Entscheidungen kommen die Gerichte zu dem Ergebnis, dass es keinen Unterschied machen kann, ob die Behörde eine Information selbst im Internet veröffentlicht oder ob sie dies wissent- und willentlich Privatpersonen überlässt, die sie mit der zu veröffentlichenden Information versorgt hat. Die Grundrechte des Betroffenen werden jeweils in gleicher Weise verletzt, da es für die Öffentlichkeit nur auf den Inhalt der Information ankommt und nicht darauf, auf welcher Webseite sie zuerst veröffentlicht wurde. Ebenso wird der generelle Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen der Unternehmer nach § 5 Abs. 4 Satz 1 VfG als verfassungswidrig kritisiert, da dieser das Grundrecht der Unternehmer auf Zugang zu effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG unverhältnismäßig beeinträchtigt.

Vereinzelte gehen die Behörden sogar so weit, die Lebensmittelunternehmer von der Einlegung von Rechtsbehelfen dadurch abzuhalten, indem sie selbst die Stellungnahmen der Unternehmer, mit denen sie die Rechtsmittel einlegen und begründen, an die Antragsteller herausgeben, obwohl kein entsprechender Antrag vorliegt und diese Schreiben nicht dem Informationsbegriff nach dem VfG unterfallen. Dies ist ein eklatanter Verstoß gegen sämtliche Rechtsstaatsprinzipien!

Daher regen wir an, die Bearbeitung sämtlicher Anfragen nach dem VfG bis zur endgültigen Klärung der Rechtmäßigkeit dieses Portals und der Verfassungsmäßigkeit des VfG auszusetzen. Ein solches Vorgehen gab es bereits im Jahr 2013 bezüglich Veröffentlichungen nach § 40 Abs. 1a LFGB, dessen Verfassungswidrigkeit das BVerfG in der o. g. Entscheidung im März 2018 schließlich festgestellt hat.

Für weitere Gespräche stehen sowohl wir als auch die Landesinnungsverbände des Bäckerhandwerks gerne zur Verfügung.

Die für den Verbraucherschutz zuständigen Minister bzw. Senatoren der anderen Bundesländer haben von uns ein gleichlautendes Schreiben erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

*Zentralverband
des Deutschen Bäckerhandwerks e. V.*

